

Richtlinien der DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn

Weitere Angebote des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie:

- + Offene Ganztagsgrundschulen
- + Malu
- + Familienbüro Stadt und Landkreis Gifhorn
- + Kindertagespflege
- + Familienzentren
- + Erziehungslotsen
- + Soziale Beratung

„Wir sind da, wo wir gebraucht werden!“

Richtlinien für die DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn:

Das Deutsche Rote Kreuz hat sich in seiner Satzung unter anderem zur Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit verpflichtet. Ein Schwerpunkt ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren. Das DRK betreibt, zum Wohle der Kinder und zur Unterstützung der Familien in ihrem Erziehungsauftrag, Kindertagesstätten. Dabei macht das DRK keinen Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Die Kindertagesstätten werden vom Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Gifhorn e. V., aufgrund eines Betriebsführungsvertrages mit den Kommunen betrieben. Der Betrieb erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Kindertagesstätten Gesetzes (KiTaG), dem Nieders. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung und den folgenden Richtlinien. Der Begriff Kindertagesstätten beinhaltet Krippe, Kindergarten, Hort und Schulkindbetreuung.

1 Aufgaben und Zielsetzung der Kindertagesstätten

Das Pädagogische Rahmenkonzept des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie und die in den DRK Kindertagesstätten festgeschriebene Leistungsbeschreibung/Konzeption bilden die Grundlage für die tägliche pädagogische Arbeit in der Einrichtung. Die Konzeption/Leistungsbeschreibung wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst und den Sorgeberechtigten zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Zu unserem pädagogischen Auftrag und der Entwicklungsbegleitung des Kindes gehören schriftliche Dokumentationen, die sich in Form einer Bildungsdokumentation wiederfinden.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist erster Ansprechpartner für die Familien für alle strukturellen, pädagogischen und organisatorischen Fragen und Abläufe der Einrichtung.

Die DRK Grundsätze und die damit verbundenen Werte und Normen beinhalten das Thema Inklusion, das schon unterschiedlich gelebt und umgesetzt wird.

Im Kindertagesstättenbereich sprechen wir noch gezielt von integrativer Arbeit.

Das DRK will grundsätzlich die integrative Erziehung von Kindern mit Handicap und ohne Handicap ermöglichen. Die Einrichtung von integrativen Gruppen setzt voraus, dass die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen im Zusammenwirken von Gemeinde/ Samtgemeinde, Landkreis und Landesjugendamt geschaffen werden können.

2 Aufnahme von Kindern

- 2.1 Der Besuch der Kindertagesstätte wird Kindern ab dem 0. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr ermöglicht. Die Aufnahme erfolgt über eine schriftliche Anmeldung in der Einrichtung und dem Abschluss eines Betreuungsvertrages. Damit werden diese Richtlinien anerkannt. Die jeweils gültigen Richtlinien sind auf der Homepage der Kindertagesstätte hinterlegt. Bei Änderungen lösen die aktuell gültigen Richtlinien automatisch die bis dato bestehenden Richtlinien ab. Eine Information erfolgt durch die Kindertagesstätte per Aushang oder schriftlicher Mitteilung.
- 2.2 Werden mehr Kinder zur Aufnahme angemeldet, als freie Plätze vorhanden sind, wird nach den Aufnahmekriterien der jeweiligen Kommunen verfahren. Die Aufnahmekriterien liegen in der Kita vor. Dem Rechtsanspruch wird entsprochen und der angebotene Platz innerhalb der Kommune muss nicht unbedingt in der Wunsch-Kita sein. Kindern aus dem Einzugsgebiet der Kommune ist gegenüber Auswärtigen Vorrang einzuräumen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und müssen bei den Kommunen beantragt werden.
- 2.3 Wird das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen, so schließen Träger/Kita und die Sorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag, der die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Dinge festlegt.

- 2.4 Entsprechend der altersgemäßen Entwicklung gibt es für den Übergang der Kinder von der Familie in die Einrichtung oder von Einrichtung zu Einrichtung individuelle Abläufe zur Eingewöhnung.

3 Mitwirkung von Sorgeberechtigten

- 3.1 Die Mitwirkung von Sorgeberechtigten wird von uns gewünscht und ist im § 10 des KiTaG geregelt. Aufgaben und Pflichten der Elternvertreter sind in dem DRK Flyer „Elternmitwirkung“ beschrieben.
- 3.2 Sorgeberechtigte verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder Veränderungen der familiären Verhältnisse, aber auch der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Betreuungsbeitrag des betreuten Kindes haben, dem Träger/Kita unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Sorgeberechtigte verpflichten sich, dem Träger/Kita schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung kann der Träger/Kita davon ausgehen, dass beide Sorgeberechtigten in einer Lebensgemeinschaft sind und das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkung ausgeübt wird.
- 3.4 Sorgeberechtigte unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Förderung des Kindes und die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und sozialen Persönlichkeiten (gem. § 1Abs.1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.
- 3.5 Die Entwicklung des Kindes und seine Erziehung liegen in der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Die Kindertagesstätte hat einen ergänzenden Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sorgeberechtigte und Kita bilden eine Erziehungspartnerschaft in der die Beteiligten wertschätzend, kooperativ und konstruktiv zum Wohle des Kindes miteinander umgehen und eine gute Entwicklungsbegleitung entsteht. Sollte sich diese Kooperation schwierig gestalten, sogar gestört sein oder gar nicht stattfinden, kann der Betreuungsvertrag beendet werden (s. 10 Kündigung des Betreuungsplatzes).
- 3.6 Sorgeberechtigte sind dafür verantwortlich, dass die Angaben aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, immer aktuell in der Kita vorliegen. Insbesondere betrifft es die Aktualität aller angegebenen Rufnummern.
- 3.7 Einmal im Jahr wird für das kommende Kita-Jahr die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten abgefragt. Dies gilt für neue sowie für Bestandskinder. Die Sorgeberechtigten haben einen vom Arbeitgeber schriftlichen Nachweis über den zeitlichen Umfang der Berufstätigkeit bis Ende Februar des Jahres vorzulegen. Davon abhängig kann die Betreuungszeit jährlich angepasst werden. Bei nicht vorgelegtem Nachweis hat der bestehende Betreuungsvertrag keine Gültigkeit mehr und das Kind kann auf den Rechtsanspruch von 4 Stunden Betreuungszeit zurückfallen.

4 Betreuungsbeiträge

- 4.1 Seit dem 01.08.2018 gibt es für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung einen beitragsfreien Besuch einer Einrichtung, unabhängig ob das Kind in einer Krippen- oder Kindergartengruppe betreut wird.
Je nach Angebot der Einrichtung gilt die Beitragsfreiheit für max. 8 Stunden Betreuung pro Tag an 5 Tagen in der Woche, inklusive Früh- oder Spätdienst, wenn diese 8 Stunden nicht

überschreiten. Die genaue Betreuungszeit wird über den Betreuungsvertrag geregelt und ist bis zur Änderung verbindlich.

Für die Zeit, in der das Kind über 8 Stunden im Kindergarten betreut wird, erheben die Kommunen einen Betreuungsbeitrag. Die genaue Ausgestaltung des beitragsfreien Kita-Besuches liegt in Verantwortung der Kommunen.

Für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren wird für den Besuch einer Einrichtung ein Beitrag erhoben. Auch für die Kinder, die einen Hort (Schulkinder) besuchen, ist das Angebot kostenpflichtig.

Ausführliche Informationen sind dem *Informations- und Merkblatt über den Betreuungsbeitrag* der jeweiligen Kommune zu entnehmen.

- 4.2 Der Betreuungsbeitrag verteilt sich auf die 12 Monate eines Kita-Jahres. Die Betreuung beginnt immer am 01. eines Monats und endet zum 30./31. eines Monats. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Vertrag hat bis zu seiner Kündigung Bestand.
- Der monatliche Betreuungsbeitrag wird gestaffelt gemäß KiTaG § 20. Er richtet sich nach der Einkommenssituation der Sorgeberechtigten, sowie Ehepartner/Innen und Partner/Innen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft. Dieser wird in jeder Kommune festgelegt und kann je nach Kommune unterschiedlich sein. Die jeweilige Kommune beauftragt das DRK, den von ihr festgelegten Beitrag abzurechnen.
- Die Einstufung gilt pro Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt. Die geltenden Beiträge werden in der Einrichtung durch Aushang bekanntgegeben.
- 4.3 Zur Festsetzung des maßgeblichen Beitrages werden den Sorgeberechtigten mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag entsprechende Vordrucke zur Beantragung eines ermäßigten Beitrages gemäß § 20 KiTaG zur Verfügung gestellt. Bei Nichtvorlage des Antrages und bei Einreichen unvollständiger Einkommensunterlagen erfolgt die Festsetzung in die höchste Beitragsstufe.
- Die Beitragsermäßigung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zur Beitragsermittlung richtig und vollständig sind. Aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben müssen zu gering festgesetzte Beiträge, ab dem Monat der Veränderung, nachgezahlt werden.
- 4.4 Der DRK Kreisverband Gifhorn behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben im Laufe des Kita-Jahres zu überprüfen. Sollte nach schriftlicher Aufforderung vom DRK Kreisverband Gifhorn e. V. keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, kann eine mögliche Konsequenz sein, dass die Einstufung in die Höchchststufe erfolgt.
- 4.5 Das Mittagessen ist kostenpflichtig, wird über eine Zusatzvereinbarung mit dem jeweiligen Essenanbieter geregelt und kann in jeder Einrichtung andere Rahmenbedingungen haben. Kinder, die ab 01.08.2020 über 13.00 Uhr bzw. 5 Stunden Regelbetreuungszeit hinaus betreut werden, sollten am Mittagessen teilnehmen. Essen, sowie die damit verbundene Tischkultur ist Bestandteil des Betreuungskonzepts. Diese Regelung gilt auch für Hort-Kinder. Es besteht keine Möglichkeit von Zuhause mitgebrachtes Essen in der Einrichtung aufzuwärmen. Einzelfallregelungen aufgrund gesundheitlicher Risiken behält sich der Träger vor.
- 4.6 Bei Bedarf und mit Genehmigung der Kommunen werden in den Einrichtungen über die Kernbetreuungszeit hinaus erweiterte Betreuungszeiten angeboten. Alle Angebote sind kostenpflichtig und der Beitrag wird von den Kommunen festgelegt.

In der beitragsfreien Betreuung in der Kita und Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 8 Stunden ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten, der ebenfalls von der Kommune festgelegt wird.

Informationen sind dem *Informations- und Merkblatt über den Betreuungsbeitrag* der jeweiligen Kommune zu entnehmen.

- 4.7 Der Betreuungsbeitrag ist im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Gifhorn e. V., Am Wasserturm 5, 38518 Gifhorn zu erheben. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Der Einzug eines Betreuungsbeitrag erfolgt am 10. eines jeden Monats.
Bei Beitragsänderungen erhält der Zahlungspflichtige spätestens 3 Tage vor dem Abbuchungstermin/Fälligkeitstermin eine schriftliche Vorabinformation über die Höhe des Lastschrifteinzuges. Bei Nichteinlösen des Einzugs werden Ihnen die daraus entstandenen Kosten und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.8 Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für 12 Monate bzw. bis zur Wirksamkeit der Kündigung, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten. Sollte eine betriebsbedingte Notsituation in unseren Kindertagesstätten (s. Punkt 6.5, 6.6.) vorliegen, wobei die gewohnte reguläre Betreuungszeit nicht gewährleistet werden kann, erfolgt keine Erstattung des Betreuungsbeitrages.
- 4.9 Bei Kuraufenthalt/Krankheit, der/die 3 Wochen oder länger dauern, kann bei Vorlage einer Bescheinigung eine Gutschrift des Grundbeitrages in Höhe von 50% für die Dauer/Tage der Kur/Krankheit erfolgen.
- 4.10 Eine Ermäßigung des Betreuungsbeitrag bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern ist im *Informations- und Merkblatt über den Betreuungsbeitrag* der jeweiligen Kommunen geregelt.
- 4.11 Können Sorgeberechtigte den monatlichen Betrag selbst nicht aufbringen, so haben sie Anspruch auf die wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß KJHG, die das Jugendamt des Landkreises auf Antrag gewährt.

5 Infektionsschutz/Erkrankung

- 5.1 Kindertagesstätten sind Gemeinschaftseinrichtungen und müssen das Infektionsschutzgesetz einhalten. Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Mit dem Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" werden die Sorgeberechtigten informiert und bekommen Handlungsanweisungen.
- 5.2 Bei Feststellung einer Infektionskrankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu unterrichten. Die in dem Merkblatt gegebenen Hinweise sind uneingeschränkt zu befolgen.
- 5.3 Wird eine Erkrankung während der Betreuung in der Einrichtung festgestellt, teilt dies die Kita den Sorgeberechtigten schnellstmöglich mit und das Kind muss abgeholt werden.
- 5.4 Die Sorgeberechtigten erklären, dass Ihr Kind zum Besuch der Kita gesundheitlich geeignet und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Kindertagesstätte kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangen, die Kosten sind durch die Sorgeberechtigten zu tragen.
Bei einer Medikamenteneinweisung der Kita-Mitarbeiter sind die Kosten für die Schulung ebenfalls durch die Sorgeberechtigten zu übernehmen.

- 5.5 Wir haben allen Kindern und Mitarbeitern gegenüber eine Fürsorgepflicht. Aufgrund dessen muss ihr Kind, nach Erkennen eines Infektes, 24 Stunden frei von Symptomen sein, bevor es die Einrichtung weiter besucht. Werden kranke Kinder in die Kindertagesstätte zur Betreuung gebracht, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden und zu einer Kündigung bzw. auflösenden Bedingung führen.
- 5.6 Nach dem Infektionsschutzgesetz § 34 Absatz 10a ist es gesetzlich vorgeschrieben, einen schriftlichen Nachweis über eine Impfberatung zum Impfschutz ihres Kindes, vor der Betreuung in einer Kindertagesstätte zu erbringen. Wir bitten Sie zeitnah zur Aufnahme (Betreuungsvertrag) diesen Nachweis in der Einrichtung vorzulegen. Bei Nichtvorlage muss die Einrichtung das Gesundheitsamt namentlich darüber informieren.
- 5.7 Nach dem Masernschutzgesetz ab 01.03.2020, besteht gesetzlich für alle Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen eine Masern-Impfpflicht. Dies bedeutet, Sorgeberechtigte müssen schriftlich nachweisen, dass ihr Kind gegen Masern geimpft ist. Sollte kein Nachweis vorliegen, stellt dies eine auflösende Bedingung des Betreuungsvertrags dar. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen.
- 5.8 Hat Ihr Kind gebrochene Gliedmaße, reicht ein Attest des Arztes nicht aus, damit Ihr Kind wieder die Kindertagesstätte besuchen kann. Maßgeblich wird hier die Einschätzung der Fachkräfte und der Leitung zur Situation Grundlage der Entscheidung sein und wird individuell mit Ihnen als Sorgeberechtigte besprochen.

6 Öffnungszeiten

- 6.1 Die Einrichtungen haben individuelle Öffnungszeiten, in denen unterschiedliche Betreuungszeiten (Gruppen) angeboten werden. Die Kernbetreuungszeit beginnt um 8:00 Uhr morgens und endet je nach Gruppenöffnung. Früh- oder Spätdienste können dazu gebucht werden. Diese erweiterten Betreuungszeiten orientieren sich an der Bedarfssituation der jeweiligen Einrichtung. Die aktuellen Öffnungszeiten werden in der Einrichtung durch Aushang bekannt gegeben oder sind auf der Kita-Homepage nachzulesen.
- 6.2 Die im Betreuungsvertrag benannte Zeit ist Grundlage für die Betreuung und Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) des Kindes. Einmalige Veränderungen sind in Absprache möglich. Nur zum Halbjahr kann eine grundlegende Betreuungszeitänderung vorgenommen werden. Wir gehen von einer pünktlichen Bring- und Abholzeit aus und erwarten eine Information bei Abweichung. Dauerhaftes Überschreiten der Betreuungszeit kann zur Auflösung des Vertrages führen.
- 6.3 In Anlehnung an die Nieders. Schulferien werden die Einrichtungen für 3 Wochen im Sommer und zu Weihnachten (23.12. - 31.12.) geschlossen bleiben.
- 6.4 Die Kindertagesstätte bleibt an weiteren 8 Tagen im Kalenderjahr geschlossen. Diese Tage beinhalten 7 Studien- und Fortbildungstage für das gesamte Kita-Personal und 1 flexiblen Brückentag. An den 8 Schließungstagen findet in den Einrichtungen keine Betreuung statt. Die Schließungstage werden im November für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- 6.5 Im Betrieb einer Kita kann es zu unvorhergesehenen Notsituationen kommen, in denen die Betreuung der Kinder und der damit verbundene Betriebsablauf nicht mehr gewährleistet werden kann. Das können ein Wasser-, Strom-, Heizungsschaden, Einbruch, wetterbedingte

Großschäden, akuter Personalausfall, sowie eine ansteckende Infektionskrankheit oder andere Notfälle sein. Kommt es zu einem Notfall, kann die ganze Kita oder einzelne Gruppen geschlossen bleiben. Ein individueller Notfallplan wird umgesetzt. Die Eltern werden kurzfristig informiert und die individuelle Lösung kommuniziert.

- 6.6 Entsprechend der Regelung im Schulbereich bleibt die Kita bei Katastrophensituationen geschlossen; soweit möglich erfolgt eine Mitteilung über den Rundfunk.

7 Versicherungsschutz

- 7.1 Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Hin- und Rückweg der Kinder zur Einrichtung.
- 7.2 Für alle Kinder (ohne Hortkinder) besteht darüber hinaus Versicherungsschutz über die Betriebshaftpflicht des Trägers. Für Garderobe und persönliche Gegenstände (z.B. Brille) der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.
- 7.3 Bei einem Unfall ist die Kita für die Einleitung entsprechender Maßnahmen verantwortlich. Die Sorgeberechtigten werden auf dem schnellstmöglichen Weg über den Unfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

8 Datenschutz

- 8.1 Die Kindertagesstätten gehen vertrauensvoll mit den Daten Ihres Kindes um und halten das Datengeheimnis ein. Für bestimmte Aktionen, bei denen wir Fotos, Informationen o. a. weitergeben oder veröffentlichen möchten, werden wir detaillierte Einverständniserklärungen von den Sorgeberechtigten einholen.
- 8.2 Bei Festen und Veranstaltungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fotos von Ihrem Kind von anderen Sorgeberechtigten oder Begleitpersonen erstellt werden. Solche Fotos dürfen nicht öffentlich gemacht werden, z. B. im Internet oder einem Messenger-dienst. Da es ein Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild gibt, achten bitte alle Sorgeberechtigten selbstständig darauf, wer von Ihrem Kind und Ihnen Fotos macht und ob ein Einverständnis vorliegt. Ohne Zustimmung darf kein Foto mit fremden Personen öffentlich gemacht werden. Das ist eine Datenschutzverletzung.
- 8.3 Gleiches gilt auch für die von Sorgeberechtigten während der Bring- und Abholzeit, in der Zeit der Eingewöhnung oder bei Hospitationen gemachten Wahrnehmungen, die nicht das eigene Kind betreffen. Diese Informationen dürfen weder über das Internet (z. B. Facebook) noch über einen Messenger-Dienst (z. B. WhatsApp) in die Öffentlichkeit gelangen.

9 Aufsichtspflicht

- 9.1 Die Aufsichtspflicht beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind in die Obhut des pädagogischen Personals übergeben wird und endet, wenn das Kind aus der Obhut wieder abgeholt wird. Sollten die vertraglich geregelten Betreuungszeiten wiederholt nicht eingehalten werden, behält sich der Träger vor, den Betreuungsvertrag zu kündigen.
- 9.2 Das Abholen der Kinder durch Dritte ist möglich, wenn eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt. Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen jederzeit aktuell geführt ist. Sie informieren, die der Kita nicht bekannten abholberechtigten Personen, dass sie das Kind nur durch Vorlage eines Personaldokumentes übergeben bekommen.

- 9.3 Die Kindertagesstätte ist davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen die Kita nicht besuchen kann.

10 Kündigung des Betreuungsplatzes

- 10.1 Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kündigung eines Kindes aus der Einrichtung kann nur schriftlich jeweils zum

31.12., 31.03., 31.07. oder zum 31.10.

eines Jahres mindestens 6 Wochen vor den obengenannten Terminen erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Änderungen der Betreuungszeiten (Gruppenzeit) können

zum 31.12. und zum 31.07.

schriftlich 6 Wochen vor den oben genannten Terminen geändert oder gekündigt werden. Bei nicht ausreichendem Betreuungszeitangebot der Einrichtung, kann es in Absprache mit den Familien, auf Grund bedarfsgerechter Betreuung, einen Gruppen- oder Kitawechsel zur Folge haben.

- 10.2 Ein Kind kann bei nachhaltiger Missachtung der Pflichten dieser Richtlinien durch die Sorgeberechtigten vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden oder
- wenn es ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als einen Monat ferngeblieben ist und der Platz dringend benötigt wird.
 - wenn deren Sorgeberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder der fehlenden Kooperation der Sorgeberechtigten die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- 10.3 Sollte ein Betreuungsangebot in unseren DRK Einrichtungen entfallen oder Rahmenbedingungen sich ändern und der geschlossene Betreuungsvertrag keine Gültigkeit mehr hat, ist eine betriebsbedingte Kündigung des Trägers schriftlich, spätestens 4 Wochen vor Beenden des Angebots, an die Sorgeberechtigten erforderlich.

Der DRK Kreisverband Gifhorn e. V. ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die „Richtlinien für die DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn“ treten mit Wirkung **vom 01.01.2021** in Kraft und lösen die bisherigen Richtlinien ab.

Gifhorn, Dezember 2021

Nele Westphal
 Fachbereichsleitung
 Kinder, Jugend und Familie